



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1704.03

WSU/P101704
Basel, 10. August 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 9. August 2011

Kantonale Initiative "zur Einführung einer Mobilen Abfallpolizei für einen sauberen Kanton Basel-Stadt (Sauberkeitsinitiative)"

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 14. September 2010 hat die Staatskanzlei die Initiative "zur Einführung einer Mobilen Abfallpolizei für einen sauberen Kanton Basel-Stadt (Sauberkeitsinitiative)" mit 3'000 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt. Mit Bericht vom 15. Dezember 2010 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären. Mit Beschluss vom 19. Januar 2011 folgte der Grossen Rat dem Antrag. Mit Bericht vom 20. Januar 2011 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen. Der Grossen Rat beschloss am 9. Februar 2011, die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung bis zum 9. August 2011 zu überweisen.

Bei der Initiative handelt es sich um ein unformuliertes Volksbegehrnis mit folgendem Wortlaut:

"Neben der Kantonspolizei besteht unter dem Titel «PoliCLEANmobil» oder «Mobile Abfallpolizei» eine besondere kantonale Polizei für Abfall und Sauberkeit mit folgenden Aufgaben: Sichtbare Präsenz im ganzen Kanton, Prävention, namentlich Abfallberatung der Bevölkerung, Intervention, namentlich durch Betreiben einer Hot-Line (Meldestelle für die Bevölkerung und andere Behörden), Wegräumen illegaler Deponien und Beseitigung von Verschmutzungen – im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes – unter Schadloshaltung durch die Verursachenden, Repression, namentlich Verwarnungen und Ausstellung von Sofortbusen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der PoliCLEANmobil (Mobile Abfallpolizei) mindestens 400-Stellenprozente und zwei der Sache dienliche Fahrzeuge sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung gestellt."

Der Wortlaut der unformulierten Initiative fällt auf, weil er weder eine Änderung der Verfassung noch eine Gesetzesänderung verlangt. Vielmehr fordert er eine Verwaltungsmassnahme, die im Prinzip zum Kompetenzbereich des Regierungsrates gehört, nämlich die Schaffung einer neuen Verwaltungseinheit, deren Aufgaben die Initiative zudem in Ansätzen um-

schreibt. Im Bericht 10.1704.02 vom 20. Januar 2011 zum weiteren Vorgehen gemäss § 18 IRG legte der Regierungsrat deshalb dar, dass er den Spielraum aller Institutionen und Akteure ausloten will, um ihn den Forderungen der Initiative gegenüberstellen zu können. Er kommt weiter zum Schluss, dass das Begehr der Initianten eine weitergehende Konkretisierung von § 2 Abs. 1 Polizeigesetzes vom 13. November 1996 (PolG; 510.100) darstellt. Der Regierungsrat schliesst damit nicht aus, dass eine dem Anliegen der Initiative entsprechende Anordnung in der Form eines Gesetzes getroffen werden kann. Er wird damit in die Lage versetzt, weitergehende, in den regierungsrätlichen Zuständigkeitsbereich fallende Konkretisierungen vorzunehmen, wie sie von der Initiative verlangt werden.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht aber ebenfalls klar fest, dass gemäss Verfassung die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Ohne verfassungsrechtliche Kompetenz gemäss § 69 Abs. 2 Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) kann keine Behörde in den durch die Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Die Forderung der Initianten richtet sich weitgehend auf die Aufgaben der Kantonspolizei, wie sie im Polizeigesetz aufgelistet sind. Die Organisation der Polizei und die Zuteilung der Personalressourcen bestimmt der Regierungsrat. Er muss deshalb nicht durch zusätzliche Gesetzesbestimmungen legitimiert werden, die geforderte mobile Abfallpolizei einstellen zu können.

Der Regierungsrat anerkennt und teilt die Ziele der Initiative; er vertritt indessen die Haltung, dass die Ziele nur mit Hilfe einer breiten Palette von Massnahmen erreicht werden können, nicht allein durch die Schaffung einer mobilen Abfallpolizei. Die heutigen Akteure und Institutionen sind dazu in ihrer Aufgabe zu stärken, und wo notwendig sollen Korrekturen vorgenommen werden. Die Herausforderung, die Stadt jederzeit sauber zu halten, kann nicht alleine mit polizeilichen Mitteln angegangen werden. Zudem würden die Möglichkeiten für eine umfassende Problemlösung eingeengt.

Der Regierungsrat will deshalb aufbauend auf den bisherigen Massnahmen mit einem umfassenden Konzept für eine saubere Stadt sorgen. Das Konzept basiert auf den fünf Säulen "Reinigung", "Prävention", "Repression", "Einbezug Gewerbe" und "Saubere Veranstaltungen".

Der Regierungsrat sieht deshalb vor, das Budget des Bau- und Verkehrsdepartementes sowie dasjenige des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ab 2012 um CHF 1'370'000 zu erhöhen, um weitere Massnahmen in den einzelnen Bereichen umsetzen zu können. In der spezifischen Frage der Polizei sollen statt eines weiteren Ausbaus der Polizei zukünftig Ordnungshüter der kantonalen Verwaltung legitimiert werden, Abfallvergehen direkt mit Ordnungsbussen zu ahnden. Diese Aufgabe bei der Polizei anzusiedeln bzw. diese weiter auszubauen, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll, weil die Polizei aufgrund ihres Kernauftrags (Sicherheit und Ordnung) andere Prioritäten hat und diese Aufgaben nicht genügend wahrnehmen kann.

Nachfolgend soll erläutert werden, von welchen Überlegungen sich der Regierungsrat bei seinen Entscheiden leiten liess.

2. Sauberkeit im städtischen Umfeld und Wertewandel

Sauberkeit ist Bestandteil der Lebensqualität und der Attraktivität unserer Stadt. In den vergangenen Jahren wurde ein gesellschaftlicher Wertewandel hin zu einem veränderten Freizeitverhalten mit mehr Unterwegsverpflegung und einer stärkeren Nutzung des öffentlichen Raumes festgestellt. Auch im Privatbereich findet dieser Wandel statt: Abnehmende soziale Kontrolle in der Nachbarschaft und eine geringere Bereitschaft, das eigene Entsorgungsverhalten nach den gesellschaftlichen Regeln auszurichten, sind zunehmend spürbar. All dies macht sich in einem gestiegenen Abfallaufkommen auf öffentlichem Grund bemerkbar. Die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Abfälle aller Art und durch Sprayereien wird in weiten Teilen der Bevölkerung mit Unwillen registriert. Als Folge steigen die Anforderungen an die Reinigungs- und Entsorgungsdienste der Stadt stetig an. Trotz Mechanisierung und Effizienzsteigerung (z.B. Interventionsreinigung) stoßen die Mitarbeitenden mittlerweile häufig an ihre Grenzen. Auch die zeitliche Präsenz verlängert sich zunehmend in die Nachtstunden sowie Sonntage.

Die Beeinträchtigungen des öffentlichen Erscheinungsbildes sind im Wesentlichen auf folgende Quellen zurückzuführen:

- Illegaler Abfalldeponien: Abfall in schwarzen Säcken oder in Einkaufstaschen sowie Sperrgut ohne Gebührenmarke wird auf Straßen und Plätze gestellt. Elektroschrott und Metall wird auf die Straße gestellt, obwohl es dafür kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten gibt. Bebbisäcke werden zu früh oder zu spät herausgestellt, wo sie von Tieren aufgerissen werden, die den Abfall weit verstreuen.
Hier offenbart sich ein gewisses Dilemma, welches die richtigen Strategie ist: Werden die Abfallhaufen liegen gelassen, stört dies nicht nur die Anwohnenden, sondern zieht noch weitere illegale Abfälle an. Werden sie rasch geräumt, entsteht der Eindruck, solcherlei Verhalten werde gebilligt.
- Littering: Obwohl genügend öffentliche Abfallkübel zur Verfügung stehen, landen rund 30% der Verpackungen aus Unterwegsverpflegung, Gratiszeitungen oder Zigarettenstummel am Boden. Die Verursacher sind besonders schwer erfassbar, denn gelittert wird häufig in der Anonymität der Nacht oder bei Massenveranstaltungen. Gemäss einer Studie des Bundesamts für Umwelt besteht der Hauptbestandteil der Abfälle am Boden aus Verpackungen von Esswaren (19%) und aus Getränkeverpackungen (35% Glas-, Petflaschen, Aludosen). Ebenfalls einen hohen Anteil machen Zigarettenstummel aus (36%). Als Gründe für das Littering-Problem werden die mangelnde emotionale Verbundenheit mit dem öffentlichen Raum, zunehmende Bequemlichkeit, Individualismus und Ignoranz erwähnt.
- Sprayereien: So genannte "Tags" und Schmierereien gehören zwar nicht zum Abfallproblem, beeinträchtigen aber das Sauberkeitsempfinden in hohem Masse. Öffentliche Räume, namentlich Unterführungen, wirken schmuddelig, wenn sie derart verunzert sind, selbst wenn keine Abfälle vorhanden sind.

3. Rechtliche Erwägungen zur Initiative

Gemäss Verfassung fällt die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Das Begehren der Initianten zielt in erster Linie darauf hin, die Auslegung des Polizeigesetzes in eine bestimmte Richtung zu konkretisieren. Nachfolgend werden die Möglichkeiten ausgeführt und dargestellt, weshalb eine Anpassung des Polizeigesetzes rechtlich nicht notwendig ist.

3.1 Aufgaben der Polizei

Die Forderungen der Initianten betreffen weitgehend die Aufgaben der Kantonspolizei, die heute im Polizeigesetz (PolG) aufgelistet sind. Für die Organisation der Polizei und die Zuteilung der Personalressourcen ist der Regierungsrat zuständig. Im Polizeigesetz sind von den Forderungen der Initiative die folgenden Bereiche betroffen.

Gemäss § 1 PolG hat die Polizei einen allgemeinen Auftrag:

- § 1. Die Kantonspolizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze.*
- 2 Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt dabei stets das öffentliche Interesse.*

Zudem hat sie u.a. folgende konkrete Aufgaben:

- § 2. Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:*
- 1. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren.*

Den allgemeinen Auftrag (§ 1 PolG) und die Aufgaben (§ 2 PolG) der Polizei im Bereich Abfall auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, würde bedeuten, die von der Initiative erwähnten abfallpolizeilichen Aufgaben explizit zu nennen. Ein solches Vorgehen ist rechtlich nicht nötig, um die Anliegen der Initiative umzusetzen. Zudem widerspricht es der bisherigen Systematik des Polizeigesetzes und soll deshalb nicht weiter verfolgt werden.

3.2 Organisation der Polizei

Gemäss § 20 PolG wird die Organisation der Polizei wie folgt festgelegt:

- § 20. Die Kantonspolizei besteht aus:*
 - 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps)*
 - 2. Polizeidienstangestellten (Angehörige des Polizeikorps)*
 - 3. Zivilpersonal*
- 2 Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.*
- 3 Die Polizeidienstangestellten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z.B. Verkehrsdienst). Sie legen ein Gelübde ab.*

⁴ *Zivilpersonal kann überall dort eingesetzt werden, wo keine polizeiliche Ausbildung notwendig ist bzw. keine polizeilichen Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen sind.*

Die Organisation der Polizei ist im Polizeigesetz umfassend geregelt. Gemäss § 20 Abs. 3 PolG besteht die Möglichkeit, dass Polizeidienstangestellte polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich ausführen. Insofern wäre bereits heute auf der Basis des Polizeigesetzes der Einsatz einer "Abfallpolizei" im Sinne der Initiative jederzeit möglich. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist deshalb nicht notwendig.

Im Zusammenhang mit Ruhe und Ordnung wird oft auf die kommunalen Ordnungsdienste oder Ordnungsbehörden in Deutschland hingewiesen, welche i.d.R. beim Ordnungsaamt der Kommune angesiedelt sind. Der Ordnungsdienst ist mit polizeilichen Vollmachten ausgerüstet und ist am ehesten mit der in der Schweiz bekannten Gemeinde- oder Stadtpolizei zu vergleichen. Der Regierungsrat erachtet es indessen nicht als sinnvoll, nur für Abfallfragen eine neue polizeiliche Organisationseinheit (Stadtpolizei) in Basel-Stadt zu etablieren.

3.3 Fazit

Eine Anpassung des Polizeigesetzes hinsichtlich Aufgaben und Organisation ist unnötig und bringt keine Vorteile gegenüber dem heutigen Zustand. Es kann nach Meinung des Regierungsrates darauf verzichtet werden.

4. Inhaltliche Forderungen der Initiative

Im Sinne der Forderungen der Initiative werden von den Dienststellen der kantonalen Verwaltung bereits heute die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

4.1 Prävention/Beratung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) sorgt für die Aufklärung und Beratung aller Bevölkerungsgruppen. Im Fokus stehen v.a. Kinder und Jugendliche. Die Aktionen werden gezielt an den Schulen oder im Freizeitbereich der Jugendlichen durchgeführt.

Die vom AUE gegründete Arbeitsgruppe "Littering-Gespräche Gewerbe und Detailhandel" organisiert gemeinsame Projekte zur Prävention (z. Bsp. Aktion "Basler Mistkübel laden ein").

Die vom früheren Baudepartement veröffentlichte Broschüre "richtig Entsorgen von A-Z" zeigt für alle Abfallarten aus dem Haushaltbereich den richtigen Entsorgungsweg auf und weist auf die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten hin. Sie wird zurzeit überarbeitet. Anfragen zur korrekten Entsorgung von Abfällen werden vom AUE im Rahmen des normalen Tagesgeschäfts regelmässig beantwortet.

Der Abfuhrplan, der jährlich vom Tiefbauamt (TBA) an alle Haushaltungen in Basel versendet wird, listet übersichtlich die richtigen Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle auf. Auf den

Internetseiten des AUE und des TBA sind diese Angaben ebenfalls übersichtlich publiziert.

Für Veranstalter gibt es eine Internetseite, auf der Möglichkeiten für abfallarme Veranstaltungen dargestellt werden (<http://www.saubere-veranstaltung.ch/cms/>)

4.2 Sauberkeitshotline

Die Stadtreinigung im Tiefbauamt unterhält eine Sauberkeitshotline, bei der illegale Abfallablagerungen sowie Verschmutzungen (Sprayereien) im öffentlichen Raum gemeldet werden können. Im Fall von illegalen Abfalldeponien werden die Meldungen an das AUE weiter geleitet. Bei der Sauberkeitshotline können zudem auch Auskünfte über das Entsorgungsangebot bzgl. der verschiedenen Abfälle und Wertstoffe eingeholt werden.

4.3 Illegale Ablagerung / Ahndung

Das AUE ermittelt die Verursacher von illegalen Abfallablagerungen und räumt die Abfälle weg, sofern diese von einer Person aufgeladen werden können. Es stellt den ausfindig gemachten Verursachern für den Aufwand und für die Entsorgung des Abfalls eine Gebühr von CHF 200 in Rechnung. Bei grösseren Ablagerungen wird der effektive Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt. Für diese Aufgabe stehen zwei Mitarbeiter des AUE im Einsatz. Die Aufstockung auf zwei Mitarbeiter erfolgte anfangs 2011.

Wiederholungstäterinnen sowie überführte Verursacher von grösseren illegalen Abfallablagerungen werden verzeigt.

4.4 Reinigung

Die Stadtreinigung räumt je nach Quartier und je nach Anfall die gelitterten Abfälle regelmässig weg. An zentralen Stellen in der Stadt sind die Mitarbeitenden auch über das Wochenende (Samstag und Sonntag) im Einsatz. Die gesamten Reinigungskosten (Reinigung Allmend, Entleeren Abfalleimer, Schwemmen Allmend, Entfernen von Spayereien) betragen rund CHF 16.9 Mio. pro Jahr.

Verschmutzungen (Sprayereien) können ebenfalls der Sauberkeitshotline gemeldet werden. Eine speziell ausgerüstete Einheit des TBA sorgt für die rasche Entfernung an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen. Für private Gebäude werden – gestützt auf eine Vereinbarung mit dem baselstädtischen Malermeisterverband – private Firmen beigezogen.

Die Stadtgärtnerei ist zuständig für die Reinigung der Grünanlagen (Parks, Rabatten usw.). Die gesamten Kosten dafür betragen rund CHF 1'200'000 pro Jahr.

4.5 Bussen (Repression)

Nur in vereinzelten Fällen erhebt die Polizei Bussen bei Litteringsünderinnen und -sündern, da es nur in ganz seltenen Fällen gelingt, diese auf frischer Tat zu überführen. Der Polizei fehlen zudem die notwendigen Ressourcen bzw. das Personal wird für andere Belange, vorwiegend für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, benötigt.

4.6 Kosten (Ist)

Die Gesamtkosten für die Sicherstellung der Sauberkeit in Basel in den Bereichen Reinigung, Prävention und Ahndung setzen sich heute (Budget 2011) grob wie folgt zusammen:

Massnahme	Dienststelle	Kosten (CHF)
Reinigung Allmend / Abfalleimer	TBA	16'900'000
Reinigung Grünanlagen	SF	1'200'000
Entsorgung illegale Abfallablagerungen inkl. KVA	TBA	200'000
Prävention Schulen / Kampagnen	AUE	450'000
Ahndung / Entfernung Illegale Abfälle	AUE	200'000
Total		18'950'000

4.7 Fazit

Die von der Initiative geforderten Massnahmen werden in den Bereichen Reinigung, Prävention/ Beratung, Räumung und Ahndung sowie Abfall-Hotline bereits heute umgesetzt – mit hohen Kostenfolgen.

5. Zukünftige Massnahmen

Die bisherigen Anstrengungen für die Stadtsauberkeit sind vielfältig und decken verschiedene Bereiche ab. Sie genügen aber noch nicht, um eine zufriedenstellende Sauberkeit in der Stadt Basel zu gewährleisten. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorkehrungen und Massnahmen sind weitere, griffige Massnahmen notwendig. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, mit einem umfassenderen Konzept die Sauberkeit nachhaltig zu verbessern. Das Konzept basiert auf den fünf Säulen "Reinigung", "Prävention", "Repression", "Einbezug Gewerbe" und "Saubere Veranstaltungen".

5.1 Reinigung

Um das gestiegene Abfallaufkommen zu bewältigen und die Sauberkeit an zentralen Lagen länger in die Nacht hinein aufrecht erhalten zu können, wird die Reinigungskapazität ausgebaut:

Ausbau Reinigung, Nachtreinigung an Hotspots (Massnahme 1.1)

Die Reinigung wird an den Hotspots (Orte mit dichter Nutzung, wie Barfüsserplatz/ Theaterplatz) intensiviert und auf die Nachtstunden ausgedehnt. Die Schnittstelle zwischen der Reinigung auf Allmend und in Grünanlagen wird optimiert.

Ausbau Spray-Entfernungsgruppe (Massnahme 1.2)

Um der steigenden Nachfrage nach der raschen Entfernung von Sprayereien nachzukommen, wird die Entfernungsgruppe um zwei bis drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert.

5.2 Prävention/Beratung

Entsorgung Elektrogeräte (Massnahme 2.1)

Die Verkaufsstellen von Elektrogräten werden verpflichtet, auf die Rückgabemöglichkeit für ausgediente Elektrogeräte hinzuweisen. Dieser Hinweis soll gut sichtbar im Laden angebracht werden.

Mit der Massnahme soll erreicht werden, dass die Bevölkerung sich vermehrt bewusst wird, wie einfach, nahe und kostenlos ausgediente Elektrogräte entsorgt werden können.

Prävention an Schulen (Massnahme 2.2)

Das bestehende Angebot für Abfallprojekte und Abfallunterricht wird in allen Schulstufen weiter ausgebaut. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmässig mit Fragen der Abfallentsorgung und des Litterings konfrontiert werden.

Information von Zuzüger/innen (Massnahme 2.3)

Die neuen Zuzügerinnen und Zuzüger werden bei der Ankunft in Basel vermehrt über richtige Abfallentsorgung informiert (Abfuhrplan, Zeitpunkt der Bereitstellung). Auf spezifische Abfälle (Sperrgut, Elektrogeräte usw.) wird gezielt hingewiesen werden.

5.3 Repression

Ordnungshüter gegen Littering und illegale Abfallablagerung (Massnahme 3.1)

Da die Polizei aufgrund der Prioritätensetzung (Sicherheit usw.) in der Vergangenheit kaum Ressourcen für die Ahndung von Abfallvergehen eingesetzt hat, erachtet es der Regierungsrat als zielführend, wenn diese Aufgabe an eine Verwaltungsbehörde delegiert wird. Vorgesehen ist, dass die Erhebung von Ordnungsbussen zukünftig von einer Verwaltungsbehörde erhoben werden – und zwar für folgende Fälle:

- Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sog. Littering (Busse = CHF 50)
- Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen in Abfallbehältern auf Allmend (Busse = CHF 100)
- Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen, Sperrgut und Elektroschrott auf Allmend (neu)
- zu frühes Bereitstellen von Abfallsäcken auf Allmend (neu).

Die rechtliche Basis ist in der Ordnungsbussenverordnung enthalten bzw. soll (in Bezug auf die zwei letzten Punkte) neu geschaffen werden.

Für die Durchsetzung der Ordnungsbussen¹ ist vorgesehen, in der Verwaltung zusätzlich zwei bis vier Personen einzustellen, die von der Polizei instruiert werden. Ihre Arbeit verrichten die Abfallfahnder in einer klar als solcher erkennbaren Arbeitskleidung.

¹ Verordnung vom 6. Dezember 2005 über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung); SG 257.115

Sichtbare Ahndung illegaler Abfallablagerungen (Massnahme 3.2)

Die heute im Einsatz stehenden Mitarbeiter zur Ahndung der Verursacher von illegalen Abfallablagerungen sollen künftig besser sichtbar auftreten (Arbeitskleidung, Beschriftung der Fahrzeuge). Die Massnahme hat zum Ziel, der Bevölkerung zu zeigen, dass die illegalen Abfallablagerungen nicht toleriert sondern geahndet werden.

5.4 Einbezug Gewerbe

Abfallkübelpflicht für Take-away-Verkaufsstellen (Massnahme 4.1)

Take-away-Verkaufsstellen sollen verpflichtet werden, während der Öffnungszeiten vor ihrem Laden Abfallkübel aufzustellen und für die Leerung besorgt zu sein. Damit sollen im Umfeld dieser Verkaufsstellen zusätzliche Möglichkeiten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial bei fliegender Verpflegung geschaffen werden. Für die meisten, vorbildlichen Unternehmen ist dies heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Die Vorschrift erfordert eine Anpassung des Allmendgesetzes.

5.5 Saubere Veranstaltungen

Mehrweg soll zum Prinzip öffentlicher Veranstaltungen werden, denn was an öffentlichen Veranstaltungen vorgelebt wird, hat Einfluss auf das private Freizeitverhalten. Hier werden gesellschaftliche Normen geprägt. Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass das individuelle Verhalten wesentlich stärker vom unmittelbar erlebten Umfeld geprägt wird als von abstrakten Normen (Vorschriften, staatliche Kampagnen usw.). Saubere Veranstaltungen haben also auch Vorbildcharakter für den privaten Bereich.

Mehrwegpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen (Massnahme 5.1)

Die Mehrwegpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen soll im Umweltschutzgesetz verankert und schrittweise umgesetzt werden. Heute wird bei der Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbechern auf Gesuch hin ein Teil der Allmendgebühren (je 20%) erlassen.

5.6 Voraussichtliche Kosten der zusätzlichen Massnahmen

Der Regierungsrat rechnet für die Umsetzung der oben beschriebenen Massnahmen mit zusätzlich erforderlichen Mitteln:

MA	Massnahme	Dienststelle	Kosten (CHF)
1.1	Ausbau Reinigung Allmend und Grünanlagen	TBA/SF	700'000
1.2	Entfernung Sprayereien (+2 bis 3 MA)	TBA	300'000
2.1	Entsorgung Elektrogeräte (Detailhandel)	AUE	-.-
2.2	Ausbau Prävention	AUE	50'000
2.3	Information Zuzügerinnen und Zuzüger	TBA(AUE)	20'000
3.1	Vollzug Bussen (Fahrzeug +2 MA)	AUE	250'000
3.2	Optimierung der Ahndung illegale Abfälle	AUE	50'000
4.1	Abfallkübelpflicht für Take-away		-.-
5.1	Mehrwegpflicht bei öff. Veranstaltungen		-.-
	Total		1'370'000

6. Antrag

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, die Sauberkeit im Kanton Basel-Stadt zu verbessern, und er ist gewillt, die bisherigen Massnahmen gezielt weiter auszubauen. Er sieht deshalb vor, entsprechende Stellen zu schaffen und die Sachmittel wiederkehrend jährlich um insgesamt CHF 1'370'000 zu erhöhen. Die Mittel werden bei den einzelnen Dienststellen ab dem Budget 2012 eingestellt.

Das Begehr der Initiative ist in der gewünschten Form jedoch nicht direkt umsetzbar und hat eine zu eng gefasste Stossrichtung. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Kantonale Initiative "zur Einführung einer Mobilen Abfallpolizei für einen sauberen Kanton Basel-Stadt (Sauberkeitsinitiative)" dem Volk gemäss dem nachstehenden Beschlussentwurf ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Volksinitiative betreffend "Einführung einer Mobilen Abfallpolizei für einen saubereren Kanton Basel-Stadt (Sauberkeitsinitiative)"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 3'000 Unterschriften zustande gekommene unformulierte Initiative "Einführung einer Mobilen Abfallpolizei für einen saubereren Kanton Basel-Stadt (Sauberkeitsinitiative)" ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.